

Zeitschrift für katholische Theologie

Theologische Fakultät Innsbruck

140. Band / 2018 / Heft 1

Klaus Viertbauer

Der nicht-reduktive Idealismus von Holm Tetens

Margarete Eirich

Vernünftigkeit des Glaubensaktes –
Clemens von Alexandrien als Vordenker der
Fundamentaltheologie – eine Einordnung

Sven Grosse

Hans Urs von Balthasars typologische Ekklesiologie
und ihre ökumenische Relevanz

Mariano Delgado

Adolf Darlaps »Fundamentale Theologie
der Heilsgeschichte« im Lichte
eines »aufgeklärten« Inklusivismus

echter

.....
 Burkhard Josef Berkmann
**Nichtchristen im Recht
 der katholischen Kirche**
 (Religionsrecht im Dialog 23)
 Wien: LIT 2017
 ISBN 978-3-643-50749-5
 (XXVI, 983 S.) Kt. € 88,80

Bei der vorliegenden Arbeit handelt es sich um die Habilitationsschrift des Vf.s. Im Mittelpunkt steht die Frage nach der Stellung der Nichtchristen, also der ungetauften Menschen, im Recht der katholischen Kirche. Nicht gemeint sind somit Christen, die ihren Glauben aufgegeben und sich einer anderen oder keiner Glaubensgemeinschaft angeschlossen haben oder die aus der Kirche ausgetreten sind (26). Vf. hat eine sehr detaillierte Untersuchung vorgelegt, die wegen ihres großen Umfangs (983 S.) in zwei Teilbänden ausgeliefert wird. Die Gründlichkeit der Arbeit lässt sich bereits an dem stattlichen Quellen- (833–885) und Literaturverzeichnis (886–970) erkennen. Sie gliedert sich in drei Teile. Teil A: Grundlagen (Kap. 1–4: 1–167) führt in die Thematik ein, präzisiert die Forschungsfrage, klärt den Rechtsbegriff, die Zielsetzung sowie das methodische Vorgehen. Die Aktualität der Untersuchung sieht Vf. in der wachsenden religiösen Diversität auch in unseren Breitengraden, aus der sich für die Kirche und ihre Mitglieder viele Berührungspunkte mit Angehörigen einer nichtchristlichen Religion ergeben. Ferner führte die veränderte Sicht des Zweiten Vatikanischen Konzils auf die nichtchristlichen Religionen in den theologischen Disziplinen vermehrt zu einer Beschäftigung mit denselben (Theologie der Religionen, interreligiöser Dialog). »Wenngleich das Zweite Vatikanische Konzil und die nachfolgende theologische Reflexion den rechtlichen Aspekt (...) weitgehend ausgeklammert haben, so liefern sie doch genügend Grundlagen, um die Lücke zu schließen und das Thema nun auch aus der kanonistischen Perspektive zu

bearbeiten.« (28). Es stellt sich nämlich immer öfter die Frage, was bei der Begegnung mit Angehörigen nichtchristlicher Religionen rechtlich zu beachten ist. Weil diese Thematik insbesondere unter praktischen Gesichtspunkten noch wenig behandelt worden ist, möchte Vf. diesem Desiderat mit einer umfassenden Studie begegnen und für praktische Entscheidungen Orientierungshilfen bieten. Dabei sollen aber theologische und rechtstheoretische Fragestellungen nicht ausgeklammert werden, »da erst durch ihre Klärung die Einzelfragen der Praxis in ein zusammenhängendes und schlüssiges System eingeordnet werden können« (3). Vf. verfolgt mit seiner Arbeit ein doppeltes Ziel: »Erstens soll de lege lata das geltende katholische Kirchenrecht dargelegt werden, soweit es Nichtchristen betrifft. Damit soll sie eine Hilfe bieten für die Rechtsanwendung in den Ordinariaten und Kirchengerichten sowie in der Seelsorge, sooft ein Kontakt mit Nichtchristen entsteht.« (28). Zweitens soll der Rechtsstand systematisiert werden, um de lege ferenda Desiderate formulieren zu können. Als Rechtsquellen werden nicht nur die Normen des CIC 1983 und die entsprechenden Parallelnormen des CCEO herangezogen, sondern auch einschlägige außerkodikarische Quellen, wie das liturgische Recht und das Partikularrecht insbesondere der deutschsprachigen Länder Deutschland, Österreich und der Schweiz. Auf die Stellung von nichtkatholischen Christen wird nur insofern Bezug genommen, als sich aus ihrer Rechtsstellung Rückschlüsse für Nichtchristen ergeben. Um die Fragestellung näher zu verorten, wird sie dem »religiösen Fremdenrecht« – das Pendant im staatlichen Recht wäre das Ausländerrecht – zugewiesen, das Vf. zusammen mit dem »religiösen Außenkontaktrecht« und dem »religiösem Kollisionsrecht« unter dem Oberbegriff des »religiösen Außenrechts« als Teil des religiösen Eigenrechts einer Religionsgemeinschaft zusammenfasst (8). Das religiöse Außenrecht regelt in irgendeiner

Weise die Außenbeziehungen einer Religionsgemeinschaft zu anderen Religionsgemeinschaften; es hebt sich sowohl vom Religionsrecht bzw. Staatskirchenrecht ab, das eigene Regelungen für die interreligiösen Verhältnisse aufweist, als auch vom interreligiösen Recht i. e. S., »das die Verhältnisse zwischen den einzelnen Religionsgemeinschaften regelt, für diese verbindlich ist und [ebenfalls] von ihnen selbst geschaffen wird« (8f.). Recht wird in der sozialen Natur des Menschen begründet und als Gegenstand der Gerechtigkeit verstanden. »Wenn ein Mensch einem anderen ein Gut schuldet, so besteht zwischen ihnen nur dann eine Rechtsbeziehung, wenn es aus Gerechtigkeit geschuldet wird.« (16). Dies gilt auch für das kirchliche Recht. »Das Recht existiert in der Kirche, weil es von der *condicio humana* verlangt wird, die in der Kirche nicht verschwindet, sondern in allen ihren grundlegenden Erfordernissen erhalten bleibt. (...) Die Gerechtigkeit ist auch im kirchlichen Recht das, was den Rechtscharakter begründet.« (22 f.). Hinsichtlich der Interpretation der Normen entscheidet sich Vf. in Abhebung von der engen Interpretationstheorie von Lüdecke und Bier gut begründet für eine breitere Methodenvielfalt inklusive der Einbindung der Ekklesiologie des Zweiten Vatikanischen Konzils und ihrer lehramtlichen Fortentwicklung. Gerade der veränderten theologischen Sicht der Nichtchristen durch das Zweite Vatikanische Konzil und ihrer lehramtlichen Fortentwicklung wird bei der Interpretation der einschlägigen Normen ein besonderes Gewicht beigemessen, da vom Lehramt jene Werte, Güter und Prinzipien positiviert werden, die es durch rechtliche Normen zu formalisieren gilt (37). Diesen rechtstheoretischen Vorüberlegungen, die über ihre Funktion im Rahmen der Arbeit hinaus auch allgemein als Einführung in die Kirchenrechtstheorie empfohlen werden können, folgt ein kompakter Aufriss der rechtsgeschichtlichen Entwicklung der Stellung der Nichtchristen im Kir-

chenrecht, und zwar von den Anfängen der Kirche bis zum Vorabend des CIC 1917 (Kap. 2: 44–83). Dies geschieht einerseits, um das geltende Recht zu würdigen, andererseits, um kanonistische Positionen besser zu verstehen, die sich in besonderer Weise auf die geschichtliche Entwicklung stützen (vgl. 42). Untersucht werden die Bereiche Glaubensverkündigung (Frage des Zwanges als legitimes Missionsmittel), Taufe (Katechumenat, Taufzulassung, Taufe unter Zwang, Nichtchristen als Taufspender), Eherecht (Privilegium Paulinum, Religionsverschiedenheit, Beurteilung der Ehe von Nichtchristen) und die kirchliche Jurisdiktion über Nichtchristen; hinsichtlich letzterer wird über die Gerichtsbarkeit hinaus auch die gesamte hoheitliche Vollmacht verstanden. Es wird dabei nicht nur auf die Rechtslage eingegangen, sondern auch auf theologische und kanonistische Lehrmeinungen. Kap. 3 (83–136) widmet sich der Entwicklung des kodikarischen Rechts. Begonnen wird mit einer rechtssprachlichen Analyse der Begriffe, mittels denen Nichtchristen direkt oder indirekt angesprochen werden. Ein wichtiges Ergebnis dieses Abschnitts ist die Feststellung, dass der Einsatz der Begriffe zur Bezeichnung der Nichtchristen nicht immer systematisch, ja manchmal wahllos erfolgt (vgl. 100), und man sich für die Klärung der Fragestellung nicht nur auf jene Kanones beziehen kann, in denen einer der behandelten Begriffe vorkommt (vgl. 101). Zur Zeit des CIC/1917 war es in der kanonistischen Lehre umstritten, ob Nichtchristen im kanonischen Recht als Rechtspersonen anzusehen sind, dies vor allem wegen der divergierenden Interpretationen des Begriffs »persona« in c. 87. Vf. fasst die in der Lehre vertretenen Auffassungen in fünf Grundtypen (Theorie der zweifachen Persönlichkeit, Rechtssprachliche Theorie, Exklusivistische Theorie, Inklusivistische Theorie, Dynamische Theorie) zusammen. Mit der Lehre von der in konzentrischen Kreisen aufgebauten gestuften Zugehörigkeit bzw. Hinordnung zur Kirche

und dem vom Konzil entwickelten Begriff des »christifidelis« hätte, wie Vf. deutlich macht, der Weg geebnet werden können, die kanonistische Terminologie in der strittigen Frage anzupassen (120 f.). Hinsichtlich der Nichtchristen »hätte sich damit die unglückliche Streitfrage erübrigt, ob und inwiefern sie Personen sind oder nicht« (121). Diese Möglichkeit wurde jedoch, wie Vf. zeigt, von der Kodexreform nicht ergriffen. So kehrt einerseits in c. 96 CIC/1983 im Wesentlichen c. 87 CIC/1917 wieder, andererseits wurde auch die bessere systematische Einbettung der Norm in der LEF durch die spätere Übernahme in den Kodex zerstört (vgl. 121–128). Demgemäß findet sich auch unter der geltenden Gesetzeslage hinsichtlich der Rechtspersönlichkeit der Nichtchristen eine ähnliche Vielfalt der Deutungen (vgl. 128–136). Im abschließenden 4. Kap. (136–167) des ersten Teiles stellt Vf. rechtlich relevante Aussagen des Lehramtes über Nichtchristen vor, indem er aus ihnen Güter, Werte und Prinzipien ableitet, die im Hinblick auf das Verhältnis zwischen Nichtchristen und Volk Gottes Gegenstand kirchenrechtlicher Normierungen sein können. Diese kulminieren in der Schöpfungs- und Erlösungsordnung gründenden Prinzip der menschlichen Person, aus der letztlich jede Rechtsfähigkeit und rechtliche Handlungsfähigkeit entspringt und die als solche auch dem kirchlichen Recht vorgegeben ist. Vf. rückt dabei nicht nur allgemein menschliche Güter und Werte wie Freiheit, Friede, Gleichheit und Gerechtigkeit in den Fokus, sondern auch spezifische kirchliche Güter wie das Wort Gottes oder das liturgische Heilshandeln. Vf. bemängelt wohl nicht zu Unrecht, dass die diesbezüglich einschlägige Lehrentwicklung in der kanonistischen Diskussion bislang zu wenig berücksichtigt worden ist. – Im sehr umfangreichen Teil B (Kap. 5–11: 168–602) analysiert Vf. einzelne Normbereiche unter dem Gesichtspunkt, welche Rechte und Pflichten und sonstige rechtlich relevante Positionen

Nichtchristen im katholischen Kirchenrecht zuerkannt bzw. zugewiesen werden. Dabei lässt er Fragen miteinfließen, die sich aus der Praxis ergeben können, und versucht, sie einer Lösung zuzuführen. Die einzelnen Abschnitte folgen in der Regel folgendem Aufbau: »Sichtung der Rechtsquellen und anderer autoritativer Quellen, Darstellung der Textgenese, einschlägige Judikatur und Verwaltungspraxis sowie ein Überblick über die kanonistischen Lehrmeinungen.« (168). Die einzelnen behandelten Normbereiche sind Volk Gottes (Kap. 5: 168–224), Verkündigungsdienst (Kap. 6: 224–311), Heiligungsdienst (Kap. 7: 312–478), Vermögensrecht (Kap. 8: 478–501), Strafrecht (Kap. 9: 502–518), Prozessrecht (Kap. 10: 518–551) und schließlich ein Abschnitt, der sich mit übergreifenden Themen befasst (Kap. 11: 551–602). Aufgrund des Umfangs können hier nicht alle Kapitel eingehend besprochen werden. Es sollen stattdessen schlaglichtartige Einblicke in die profund bearbeiteten Normbereiche geboten werden. Im Kapitel über das Volk Gottes zeigt Vf. zunächst auf, wie römischen Behörden, päpstlichen Legaten, Diözesanbischöfen, aber auch Pfarrern und Laien als Amtsträger(innen) Nichtchristen über die rechtliche Umschreibung ihrer Amtsaufgaben direkt oder indirekt anempfohlen werden. Dadurch werden zwar unmittelbar noch keine Rechte und Pflichten der Nichtchristen begründet, aber es wird eine rechtliche Beziehung im Sinne einer Zuständigkeitsrelation hergestellt, die die Rechtsstellung der Nichtchristen berührt; sie bewirkt nämlich einerseits eine Ermächtigung, andererseits aber auch eine Verpflichtung der Behörde bzw. des Amtsträgers zu einem entsprechenden Handeln gegenüber den Nichtchristen (vgl. 176 f.; 181 f.). Die Rechte und Pflichten, die im Umfeld dieser Zuständigkeitsrelation vor allem im Bereich der Verkündigung, des Heiligungsdienstes und der karitativen Dienste gegeben sein können, werden von Vf. in den darauffolgenden Kapiteln näher be-

handelt. Nachdem kurz auf die Rechtstellung der Nichtchristen im Rahmen synodaler Strukturen (vgl. 186–190) und im Hinblick auf die kanonischen Lebensverbände (vgl. 190–197) eingegangen wird, findet die mögliche Mitgliedschaft von Nichtchristen in kirchlichen Vereinen eine breitere Darstellung (vgl. 197–224). Die im Anschluss an die Promulgation des CIC/1983 entstandene Diskussion, ob in einen kirchlichen Verein auch Nichtkatholiken inklusive Nichtchristen aufgenommen werden können, findet hier eine überzeugende Lösung im positiven Sinne. »Aus den außerkodikarischen Quellen und der Rechtspraxis ergibt sich, dass die Mitgliedschaft von Nichtchristen in kirchlichen Vereinen durchaus möglich ist. Das Schweigen des lateinischen und des ostkirchlichen Codex ist daher so zu interpretieren, dass die Regelung offengelassen bzw. den Statuten überlassen wird.« (217). Kirchliche Vereine, die eine Aufnahme von Nichtchristen in Erwägung ziehen bzw. kirchliche Autoritäten, die entsprechende Vereinsstatuten zu überprüfen bzw. zu genehmigen haben, werden dankbar auf die von Vf. erarbeiteten Prinzipien, abzuwägenden Parameter und einschränkende Maßnahmen, die dabei zu beachten sind, zurückgreifen. Ähnliches gilt für Entscheidungen, ob und unter welchen Bedingungen nichtchristliche Schüler(innen), Student(inn)en und Lehrpersonen in kirchliche Bildungseinrichtungen aufgenommen werden können (vgl. 268–311) bzw. für Fragen, die im Zusammenhang religionsverschiedener Ehen (vgl. 357–395), der Teilnahme und Teilhabe von Nichtchristen an religiösen kirchlichen Feiern bzw. der Einbeziehung von Nichtchristen in dieselben sowie der gemeinsamen religiösen Feiern mit ihnen auftreten können (vgl. 437–450), schließlich auch bezüglich der Faktoren, die zu beachten sind, wenn mit nichtchristlichen Mitarbeiter(innen) in kirchlichen Einrichtungen Arbeitsverhältnisse abgeschlossen werden sollen (vgl. 488–496). Sehr empfehlenswert ist ferner die kompakte Dar-

stellung des zwischen der Kirche und ihren Katechumenen bestehenden Rechte- und Pflichtenverhältnisses (vgl. 575–602). Insgesamt gelingt es Vf. mit dem zweiten Teil eindrücklich und stringent aufzuzeigen, dass es beinahe keinen Rechtsbereich – inklusive den der kirchlichen Grundrechte (vgl. 560–573) – gibt, in dem nicht auch Nichtchristen, wenn auch jeweils in unterschiedlichem Ausmaß, direkt oder indirekt in ihrer Rechtsposition betroffen sein und als (handlungsfähige) Rechtssubjekte auftreten können. – Im abschließenden Teil C (603–831) werden die Ergebnisse aus Teil B einer systematischen Klärung zugeführt. Das Herzstück bildet dabei ein gut differenzierter Personbegriff, mit dem es Vf. aufgrund einer klaren Verhältnisbestimmung von Person und Recht, Theologie und Kirchenrecht sowie physischer und juristischer Person und einer stärker gegliederten Terminologie in genialer Weise gelingt, die in der Kanonistik hinsichtlich des Personseins von Nichtchristen herrschende Diskussion einer positiven und überzeugenden Lösung zuzuführen (vgl. 618–704). Dabei kann Vf. diese nicht nur durch den Normbefund der Gesetzbücher (CIC, CCEO) bestätigen, sondern auch ihre Kompatibilität mit der Lehre des Zweiten Vatikanischen Konzils betreffs der Person und der Nichtchristen sowie mit dem Normgehalt von c. 96 CIC/1983 gut begründet nachweisen. Auch was die Klärung der Rechtsfähigkeit und Rechtssubjektivität nichtkanonischer juristischer Personen in der kanonischen Rechtsordnung anbelangt, wird durch die hier entwickelte Theorie die diesbezüglich bestehende Rechtslücke souverän gefüllt (vgl. 704–749). Vf. gelingt es aufgrund seiner eingehenden Durchforstung des einschlägigen Normbestandes in Abschnitt B und dessen Systematisierung (vgl. 603–616) in Abschnitt C, einerseits die Unzulänglichkeiten der bisherigen Theorien zur Klärung des Geltungsanspruches kanonischer Normen gegenüber Nichtchristen aufzuzeigen (vgl. 749–787), andererseits

durch das auf seiner entwickelten Rechtsgüter-Theorie ruhende Modell eine schlüssige Gegenposition vorzutragen (vgl. 788–815). Vf. legt damit eine Geltungsgrundlage vor, die im Gegensatz zu den bisherigen Modellen, die nur in Teilbereichen klärend wirken konnten, nun für alle vorkommenden Fälle eine nachvollziehbare Begründung bietet. In Anknüpfung an den im Teil A dargelegten Rechtsbegriff gelten kirchlichen Rechtsnormen demnach für Nichtchristen, »weil und insofern sie von der zuständigen kirchlichen Autorität zur Regelung eines kirchlichen Rechtsgutes erlassen oder genehmigt worden sind, das einer ungetauften Person oder von einer solchen aufgrund der Gerechtigkeit geschuldet wird« (789). Durch den Bezug auf ein kirchliches Rechtsgut lässt sich sowohl der Grund als auch die Grenze (nicht alle kirchlichen Güter sind Nichtchristen zugänglich) der Geltung kirchenrechtlicher Bestimmungen für Nichtchristen nennen. – Vf. hat nicht nur eine umfassende Klärung der kanonischen Rechtsstellung der Nichtchristen in der kanonischen Rechtsordnung geboten, sondern sie zugleich in eine beachtenswerte kirchenrechtstheoretische und -theologische Begründung eingebettet. Vf. zeichnet eine beeindruckende Fähigkeit zur Systematisierung und differenzierender Begriffsbildung aus, ohne die das vorliegende *opus magnum* wohl nicht zu bewältigen gewesen wäre. Zweifelsohne wird man es künftig zu den Standardwerken in dieser Frage zählen müssen. Abschließend sei ferner nochmals darauf hingewiesen, dass das von Vf. dargelegte kirchenrechtstheoretische und kirchenrechtstheologische Konzept wegen seiner Klarheit und Lösungskapazität einen Wert für sich darstellt.

Konrad Breitsching

Systematische Theologie

.....
Andreas Benk

Schöpfung – eine Vision von Gerechtigkeit

Was niemals war, doch möglich ist.

Ostfildern: Matthias Grünewald 2016

ISBN 978-3-7867-3096-5

(320 S) Kt. € 22,–
.....

Die vorliegende Monographie ist bedeutend mehr als eine weitere Einführung in die christliche Schöpfungslehre. Vf., Ableitungsleiter für Katholische Theologie / Religionspädagogik an der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd, beabsichtigt eine grundlegende Transformation und Neuformulierung des christlichen Glaubens (vgl. 141). Theologie und Christentum sollen aus einer selbstverschuldeten Sackgasse heraus- und auf einen zukunftsweisenden Weg geführt werden. Eine Schlüsselstellung für die Zukunftsfähigkeit des Christentums nimmt nach Ansicht des Vf.s der Schöpfungsbegriff ein. Im Reizwort »Schöpfung« bündeln sich »die Vorbehalte gegenüber religiösen Vorstellungen [...]. Vielen, denen religiöser Glaube unzulänglich bleibt, belegt gerade die Rede von Welt und Mensch als Schöpfung Gottes die Unzumutbarkeit solchen Glaubens.« (11) Der christlichen Theologie gelinge es nur unzureichend, »den Begriff Schöpfung für unsere Zeit und Gesellschaft in nachvollziehbarer Weise zu übersetzen« (11). Die Folge ist eine Marginalisierung im wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Diskurs. Um die intellektuelle Provokation des Christentums abzuschwächen, suchte man in der Schöpfungstheologie in den letzten Jahrzehnten vielfach das Gespräch mit den Naturwissenschaften, allen voran der Kosmologie und der Evolutionsbiologie. Die zahllosen Versuche, die »Komplementarität von naturwissenschaftlichen Erkenntnissen und biblischem Schöpfungsglauben zu verdeutlichen«, blieben jedoch weitgehend »erfolglos« (11). Sie